

Abstract

Rechtssprechung im Austrofaschismus

Sandra Velebit und Felix Zangerl

In dieser Arbeit wollen wir untersuchen, ob im austrofaschistischen Rechtssystem Beschuldigte aufgrund ihrer politischen Provenienz, Straftat, Geschlecht, und anderer sozioökonomischer Merkmale anders behandelt wurden. Wir verwenden dabei Daten aus Landesgerichtsakten, erhoben vom Verein für Repressionsforschung. Eine Besonderheit der Daten ist, dass wir über die Namen der am Verfahren beteiligten Richter_innen, Staatsanwält_innen und Ermittlungsbehörden sowie der Beschuldigten, deren Verteidiger_innen und der Zeug_innen verfügen. Dadurch können wir personenabhängige Unterschiede identifizieren. Jede dieser Variablen wird historisch kontextualisiert. Wir greifen dabei auf statistische Methoden, insbesondere der logistischen Regression zurück.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Das austrofaschistische System	3
3	Justiz und Polizei	5
4	Daten	7
5	Methodik	9
6	Ergebnisse	10
7	Conclusio	15

1 Einleitung

Das vorliegende Paper beschäftigt sich mit der Rechtssprechung im Austrofaschismus. Insbesondere wird der Frage nachgegangen, ob Variablen wie politische Provenienz, Geschlecht, Alter und Familienstand die Wahrscheinlichkeit einer Anklage beeinflussen. Unsere These dabei ist, dass nach der Machtübernahme im März 1933 der Rechtsstaat immer weiter rückgebaut wurde, sodass die Unabhängigkeit der Justiz nicht mehr gegeben war und nach dem politischen Willen der Regierung Recht gesprochen wurde. Um eine evidenzbasierte Aussage treffen zu können, arbeiten wir mit statistischen Analysemethoden, insbesondere der logistischen Regression, basierend auf Daten des Vereins für Repressionsforschung.

Die Erste Republik fand 1933 ihr Ende. Um zu verstehen, was Faschisierung mit einem Rechtsstaat macht, ist es nötig die Muster aufzuzeigen nach denen Unrecht geschieht. Unrecht im Sinne des Rechtsstaats (nach Reiter-Zatloukal) zu erforschen zeigt uns, wie dieser instrumentalisiert werden kann. Gerade was die Staatsform Österreichs 1933 - 1938 angeht, gibt es hierzu im wissenschaftlichen Diskurs noch viele Kontroversen. In der Verwendung des Begriffes „Austrofaschismus“ beziehen wir uns auf die Arbeit von Emmerich Tálos sowie die Verwendung des dynamischen Faschismusbegriffes von Florian Wenninger.

Wir verwenden in unserer Arbeit den Gender_gap. Uns ist bewusst, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt. Diese wollen wir dadurch abbilden. Wenn in der Arbeit geschlechtsspezifische Formen verwendet werden, so ist dies bewusst und dient der historischen Kategorisierung.

2 Das austrofaschistische System

Die Anfänge des faschistischen Systems in Österreich lassen sich klar mit der Ausschaltung des Parlaments und dem Regieren durch das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz festmachen. Ihnen voran ging allerdings ein seit 1932 laufender Prozess, in dem sich die Christlichsoziale Partei eine

autoritäre Machtübernahme zum Ziel setzte und auch konkret vorbereitete. Die Ausschaltung des Parlaments war dabei eines der bereits diskutierten und bevorzugten Szenarien. Daher wurde die Blockade des Nationalrats im März 1933 aufgrund eines Problems der Geschäftsordnung, prompt genutzt. (Tálos und Manoschek (1984) und Wenninger (2015))

Daraufhin wurde über die nächsten Monate ein „Staatsstreich auf Raten“ (Wenninger 2015) durchgeführt. Über Verordnungen wurde zunächst der Republikanische Schutzbund aufgelöst und die Kommunistische Partei, später auch die NSDAP, verboten. (Tálos 2014) Es erfolgten ebenso Zensur der sozialdemokratischen Presse, de facto Aussetzung des Versammlungsrechtes, Verbot von Streiks, Verbot des Maiaufmarsches und die Aufhebung von Kollektivverträgen. Auf Widerstand der Sozialdemokratie war die Regierung vorbereitet, Wehrverbände wie die Heimwehren wurden staatlich ausgerüstet und dem Militär bzw. der Polizei unterstellt. Die Heimwehren wurden nach der Entlassung des Landbundes aus der Regierung weiter aufgewertet und trugen gezielt zur Eskalation der politischen Konflikte bei. Diese gipfelte in den Februarkämpfen 1934. (Wenninger 2015) Im Zuge der Niederschlagung der Februarkämpfe wurde die Sozialdemokratie endgültig ausgeschaltet und jegliche Betätigung für die SDAP verboten. (Tálos 2014) Damit war der Weg für die Vollendung der Faschisierung des Staates geebnet.

Am 01. Mai 1934 wurde die Verfassung des austrofaschistischen Staates verlautbart. Diese wurde vom Rest des Nationalrats beschlossen um eine Kontinuität des Rechtsstaats vorzutäuschen. Die ein Jahr zuvor gegründete „Vaterländische Front“ wurde zur Staatspartei. Sie war geprägt von programmatischer Schwammigkeit, hatte allerdings den Anspruch in allen Bereichen des Lebens die Bevölkerung zu organisieren. Die Maiverfassung hob die Gewaltenteilung auf und räumte der Regierung umfassenden Spielraum durch die Beibehaltung des Ermächtigungsgesetzes ein. (Wenninger 2015) Dies kam einer Selbstermächtigung der Regierung gleich, daher wird auch vom Selbstermächtigungsgesetz gesprochen. (Tálos 2014)

Statt durch parlamentarische Demokratie sollte die Bevölkerung durch Berufsstände repräsentiert werden. Die ständische Ordnung wird in der

Verfassung als wesentlich herausgekehrt und findet sich auch in der geläufigen Bezeichnung „Ständestaat“ wieder. Die Stände selbst unterstanden allerdings dem Staat und konkrete Bestimmungen über die ständische Ordnung finden sich in der Verfassung kaum. (Tálos 2014) Tatsächlich war die Umsetzung von ständischer Partizipation "gleichbedeutend mit einer staatlichen Privilegierung der Unternehmerschaft bei gleichzeitiger Entrechtung der Arbeitenden und Beseitigung ihrer politischen Artikulationsmöglichkeiten". (Wenninger 2015)

3 Justiz und Polizei

Den ersten Eingriff in die unabhängige Justiz tätigte die Regierung Dollfuß bereits direkt nach der Machtübernahme 1933. Geschworenengerichte wurden verkleinert und zu sogenannten Schwurgerichten umfunktioniert, die paritätisch mit Richtern und Laien besetzt wurden und deren Entscheidungen von Berufsrichtern aufgehoben werden konnten. (Tálos 2014) Eine solche Einschränkung der Geschworenengerichte war bereits 1932 diskutiert worden. (Tálos und Manoschek 1984) Mit dem Schöffentestengesetz 1934 wurde die Berufung zum Schöffengericht auf „vaterlandstreue“ Bürger beschränkt, was einen weiteren Schritt zur politischen Vereinnahmung und Instrumentalisierung der Justiz darstellte. Bereits mit dem Beschluss der Gerichtsverfassung am 9. Februar 1934 war die Autonomie der Gerichte aufgehoben worden, sodass der Justizminister unliebsame Richter nach Belieben versetzen und austauschen konnte. (Tálos 2014)

Eine weitere Zäsur stellte das Ausrufen des Standrechts und dessen Ausweitung rund um die Februarkämpfe dar. Dieses machte den Einsatz der Todesstrafe möglich. Urteilte das Gericht einstimmig, so war diese zu verhängen und innerhalb weniger Stunden auch zu vollstrecken. Die Möglichkeit nach Standrecht zu strafen galt etwa für die Delikte Mord, Raub, Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit, aber vor allem auch für „Aufruhr“. (Höpfel 2012) Das Delikt „Aufruhr“ war am 12. Februar erst unter Standesgerichtsbarkeit gestellt worden. Bereits vor dem Ausbruch der Februarkämpfe hatte sich das Regime auf bewaffnete Auseinandersetzungen

legistisch vorbereitet, hatte bereits nach einer Reihe von nationalsozialistischen Anschlägen mit dem Gedanken gespielt, Standrecht zu verhängen. Kurz nach dem sozialdemokratischen Parteitag im Oktober 1934 wurde dieses schließlich für Mord, Brandstiftung und boshafte Sachbeschädigung ein. Durch die Ausweitung gab sich das Regime eine Handhabe bei der Niederschlagung der Februarkämpfe. Laut dem Justizministerium selbst wurden in dem Zusammenhang 20 Personen wegen „Aufruhrs“ zu Tode verurteilt, davon acht hingerichtet. (Wenninger 2015) Am 21. Februar wurde das Standrecht für „Aufruhrs“ wieder aufgehoben. (Tálos 2014)

Anders ging das Regime mit den Beteiligten des nationalsozialistischen Juli-Putsches 1934 um. Für diese Verfahren wurde ein Militärgerichtshof als Ausnahmegesetz errichtet, nicht zuletzt auch, weil ordentliche Gerichte Nazis oft bevorzugten. (Bruckmüller 2012) Während Prozesse gegen die politischen Gegner_innen des linken Lagers, wie etwa der Wiener Sozialist_innenprozess, von den ordentlichen Gerichten abgewickelt wurden, standen vor allem Gerichte in der Provinz im Verdacht, über Nazis milder zu urteilen. Der Militärgerichtshof sprach ebenso Todesurteile aus, davon wurden 13 tatsächlich vollstreckt. (Tálos 2014)

Diese Umstände sind für unsere Auswertungen höchst relevant. Auch wenn im Austrofaschismus von einer gewissen „Rechtsförmigkeit des Verfahrens wie auch einer relativen Berechenbarkeit der Sanktionen“ (Holtmann zit nach (Tálos 1984) ausgegangen werden kann, scheint klar zu sein: „Februarkämpfer (sic!) wurden härter als Juliputschisten bestraft(sic!)“ (Tálos 2014) Zusätzlich ist zu sagen, dass das austrofaschistische System seine politischen Gegner_innen mit einer gezielten Begnadigungspolitik zu befrieden versuchte. Die erste dieser „Amnestieaktionen“ war die sogenannte Weihnachtsamnestie vom 24.12.1934, die vor allem auf an den Februarkämpfen Beteiligte abzielte, jedoch auch 77 Juliputschisten begnadigte. Die nächste dieser Wellen folgte am Jahrestag der Maiverfassung, dem 01. Mai 1935. Am 11. Juli 1936 schließlich unterzeichneten die deutsche und österreichische Regierungen das „Juliabkommen“, welches die Beziehungen zwischen den beiden Ländern normalisieren sollte. Dieses beinhaltete auch eine weitgehende Amnestierung für Nationalsozialist_innen. (Reiter-Zatloukal 2012) Es ist davon auszugehen, dass diese Befriedigungsaktionen

nicht nur bereits verurteilte Straftäter_innen betrafen, sondern auch unmittelbare Wirkung auf die Rechtssprechung hatten. Deshalb ist auf die zeitliche Einordnung der Urteile besonders zu achten.

Ebenso kann eine Analyse von Daten aus Strafgerichten nur einen Teil der politischen Repression und Verfolgung widerspiegeln. Ein wesentliches Merkmal des Austrofaschismus' war die Etablierung eines Polizeistaats, mit der Erweiterung des polizeistrafrechtlichen Tatbestandes, sowie des Verwaltungsrechts. So waren die Bundespolizeibehörden direkt dem Bundeskanzler unterstellt. Zusätzlich dazu wurden Sicherheitsdirektoren als Bundesbehörde in jedem Bundesland eingeführt, deren Auftrag etwa die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit war. (Tálos 2014) Dies geschah durchaus auch um die Justiz explizit zu umgehen. Mittel der politischen Verfolgung waren vor allem Polizeiarrest, Verwaltungsstrafen und Anhaltung. (Reiter-Zatloukal 2013)

4 Daten

Die Daten wurden im Zuge eines Projektes vom Verein für Repressionsforschung gesammelt. Es handelt sich bei den Daten um Strafgerichtsakten aus verschiedenen Gerichten in Österreich aus der Zeit des Austrofaschismus. Da die Datenerhebung noch nicht vollständig abgeschlossen ist, stehen unserer Analyse die Daten der Jahre 1935 und 1936 zur Verfügung.

Das ausgewählte Sample besteht aus den bereinigten Gesamtdaten. Es enthält nur Personen, deren politische Provenienz nicht mehrdeutig¹ ist und reduziert sich somit auf knapp 5300 Personen. In einem letzten Schritt reduzieren wir die Beobachtungen auf Fälle in denen ein Richter namentlich zugeordnet wurde. Der Datensatz reduziert sich dann auf 910 Personen.

Wir verwenden für unsere Analyse folgende Variablen: Anklagestatus, Haftdauer, politische Provenienz, Richter, Delikte, Anklagejahr, Familienstand und Geschlecht.

¹mehr als eine politische Mitgliedschaft in unterschiedlichen Lagern

Nach dem Geschlecht lohnt es sich zu fragen, da der austrofaschistische Staat klar auf dem Prinzip männlicher Vorherrschaft und katholischer Familienideale aufbaute. (Hauch 2013) Aus diesem Grund scheint es uns auch sinnvoll, auf den Familienstand zu kontrollieren.

Die Relevanz des Anklagejahres wurde oben bereits erläutert.

Bei der politischen Provenienz unterscheiden wir zwischen SoK - sozialdemokratisch oder kommunistisch - und nationalsozialistisch. Hierbei werden neben Parteimitgliedschaften auch Mitgliedschaften in Vorfeldorganisationen umfasst. Hierzu ist anzumerken, dass zwar beide politische Gruppen Repression erfahren haben und verfolgt wurden, der klare ideologische Feind des Regimes aber das linke Lager war. Gleichzeitig gingen Nationalsozialist_innen öfter gewalttätig vor. (Weninger 2015)

Die statistische Zusammenfassung der Variablen haben wir in zwei Tabellen zusammengefasst, unterteilt in nominale (siehe Tabelle 1) und numerische (siehe Tabelle 2) Variablen.

Variable	Levels	n	%	∑ %
Anklagestatus	N	2922	55.5	55.5
	Y	2345	44.5	100.0
	all	5267	100.0	
Geschlecht	M	4805	91.2	91.2
	F	462	8.8	100.0
	all	5267	100.0	
Familienstand	ledig	3470	65.9	65.9
	verheiratet	1797	34.1	100.0
	all	5267	100.0	
Mitgliedschaft	kein Mitglied	511	9.7	9.7
	nazi	2275	43.2	52.9
	sok	2481	47.1	100.0
	all	5267	100.0	
Anklagejahr	1935	2425	46.0	46.0
	1936	2842	54.0	100.0
	all	5267	100.0	
Delikte	keinDelikt	3336	63.3	63.3
	BG	454	8.6	72.0
	PrG	37	0.7	72.7

	Spr.St.G.	43	0.8	73.5
	St.Sch.G	210	4.0	77.5
	StG	1187	22.5	100.0
	all	5267	100.0	
Haftstatus	N	3384	64.2	64.2
	Y	1883	35.8	100.0
	all	5267	100.0	

Tabelle 1: Übersicht nominaler Modellvariablen

Variable	n	Min	q ₁	\tilde{x}	\bar{x}	q ₃	Max	s	IQR	#NA
Alter	5267	14	23	28	30.1	35	77	9.5	12	0
Haftdauer	5267	0	0	0	115.6	90	3650	286.7	90	0

Tabelle 2: Übersicht numerischer Modellvariablen

5 Methodik

Mithilfe statistischer Methoden, insbesondere der Regression, können wir untersuchen ob es signifikante Muster in den Daten der beschuldigten Personen gibt, die die Unabhängigkeit des Rechtsstaates bestätigen oder anzweifeln. Für die Analysen verwenden wir die freie Programmiersprache für Statistik [R](#) und das Textverarbeitungsprogramm [L^AT_EX](#) (R Core Team 2020).

Um zu überprüfen ob die Justiz während des Austrofaschismus unabhängig war, stellen wir folgende Hypothesen auf:

$H_{0.1}$ Die Wahrscheinlichkeit angeklagt zu werden ist unabhängig von der politischen Provenienz des_der Beschuldigten

$H_{0.2}$ Die Wahrscheinlichkeit verhaftet zu werden ist unabhängig von der politischen Provenienz des_der Beschuldigten.

Schätzugleichung

Wir stellen hierfür zwei Schätzugleichungen auf. Die erste Gleichung soll die Wahrscheinlichkeit berechnen angeklagt zu werden. Da der Anklagestatus eine Variable mit zwei Ausprägungen ist (Ja/Nein) benötigen wir ein logistisches Regressionsmodell. Wir entscheiden uns für ein Probit Modell mit folgender Schätzugleichung:

$$P(y = 1|x) = G(\beta_0 + \beta_1x_1 + \dots + \beta_kx_k) = G(\beta_0 + \mathbf{x}\boldsymbol{\beta}) \quad (1)$$

Wooldridge 2016

Hier bezeichnet die abhängige Variable y die Anklagewahrscheinlichkeit. Die erklärenden Variablen x_k auf der linken Seite, respektive der Vektor \mathbf{x} bezeichnet die erklärende Variable *politische Provenienz*, sowie alle Kontrollvariablen.

Die zweite Gleichung soll die Wahrscheinlichkeit berechnen tatsächlich mit einer Haftstrafe verurteilt zu werden. Wir benutzen die selbe Gleichung wie vorhin und tauschen die abhängige Variable aus durch die Variable Haftstrafe.

6 Ergebnisse

Die Ergebnisse aus den beiden Regressionen sind in Tabelle 3 und 4 zu sehen. Beide Tabellen schätzen ein Grundmodell in dem auf sozioökonomische Variablen kontrolliert wird und erweitern dieses schrittweise um die politische Provenienz, Art des Delikts, Namen des Richters und in der letzten Spalte das voll integrierte Modell. Der Unterschied: Tabelle 3 berechnet die Wahrscheinlichkeit angeklagt zu werden und Tabelle 4 berechnet die Wahrscheinlichkeit einer Haftstrafe, im Falle einer Anklage.

In Tabelle 3 sehen wir, dass das Alter der Personen keine Auswirkung auf die Anklage hat. Weibliche Beschuldigte weisen eine bis zu 50% gerin-

gere Wahrscheinlichkeit auf, angeklagt zu werden, nach Kontrolle auf die Deliktart. In Spalte 4 und 5 wird der Effekt durch Hinzufügen der Richter insignifikant. Das liegt auch daran, dass - wie in Tabelle 1 ersichtlich - sehr wenige Frauen im Sample sind. Ähnlich verhält es sich mit dem Familienstatus. Nur in Spalte 1 und 2 finden wir einen signifikant positiven Effekt, einer 6-7% geringeren Wahrscheinlichkeit der Anklage als verheiratete Person, gegenüber ledigen Personen im Sample. Der Jahr-Dummy ist inkonklusiv da er nach Kontrolle auf Deliktart das Vorzeichen wechselt und dann insignifikant wird.

Der Mitgliedstatus zeigt in beiden Ausprägungen (SOK und Nationalsozialist_in) signifikante Effekte. Nazis haben eine 15% bis 59% (nach Kontrolle für Deliktart) höhere Wahrscheinlichkeit angeklagt zu werden gegenüber Personen ohne Mitgliedschaft. Bei SOK (Sozialist_innen und Kommunist_innen) sind es 10% und 22% (nach Kontrolle auf Deliktart). Dementsprechend darf an den beiden Nullhypothesen $H_{0.1}$ und $H_{0.2}$ stark gezweifelt werden. Die Rechtssprechung ist jedenfalls abhängig von der politischen Provenienz des_der Beschuldigten.

Die Koeffizienten der Deliktarten und der Richter sind weitestgehend insignifikant. Nur bei Beschuldigten nach dem Strafgesetzbuch (StG) wird, gegenüber Beschuldigten ohne Delikt, eine statistisch signifikant höhere Wahrscheinlichkeit, angeklagt zu werden festgestellt. Die unaussagekräftigen Ergebnisse der Spalten 4 und 5 führen wir auf die einerseits geringe Stichprobenzahl zurück und andererseits auf eine unzureichende Klassifizierung der Deliktarten unsererseits.

In Tabelle 4 wird die Wahrscheinlichkeit einer Haftstrafe berechnet. Die wesentlichen Unterschiede sind:

Der Jahr-Dummy ist eindeutiger. Es zeigt sich in 4 von 5 Spalten eine deutlich niedrige Wahrscheinlichkeit (18 - 29%) in 1936 verhaftet zu werden als in 1935.

Neben dem Strafgesetzbuch liefern auch Anklagen nach dem Pressegesetz eine signifikant höhere Wahrscheinlichkeit verhaftet zu werden.

Die Koeffizienten der Richter sind alle signifikant und positiv. Jeder der genannten Richter spricht mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eine Haftstrafe aus, im Vergleich zu Richter Cazafura.

Tabelle 3: Logistische Regression (Probit) Anklagestatus, Average Partial Effect (APE)

	Soziök	Mitglied	Delikt	Richter	Justiz
Alter	-0.00** (0.00)	-0.00* (0.00)	-0.00 (0.00)	-0.00 (0.00)	-0.00 (0.00)
Weiblich	-0.17*** (0.02)	-0.15*** (0.02)	-0.50*** (0.12)	0.00 (15.73)	0.00 (14.74)
Verheiratet	-0.07*** (0.02)	-0.06*** (0.02)	-0.12 (0.07)	0.00 (3.00)	0.00 (5.37)
Jahr 1936	-0.15*** (0.01)	-0.14*** (0.01)	0.22*** (0.06)	-0.01 (2.39)	-0.00 (6.35)
Nazi		0.15*** (0.02)	0.59*** (0.11)	0.01 (32.21)	0.01 (17.30)
SOK		0.10*** (0.02)	0.22* (0.11)	0.02 (39.98)	0.02 (54.49)
DeliktBG			7.28 (70.07)		-0.00 (16.22)
DeliktPrG			7.40 (243.81)		-0.00 (2.22)
DeliktSpr.St.G			7.08 (235.84)		-0.01 (99.04)
DeliktSt.Sch.G.			6.95 (103.79)		-0.01 (45.10)
DeliktStG			3.76*** (0.14)		-0.01 (14.37)
Richter Osio				-0.00 (10.44)	-0.00 (9.75)
Richter Standhartinger				0.00 (3.19)	0.00 (3.20)
Richter Werner				0.01 (20.71)	0.01 (15.79)
Richter Wilhelm				0.01 (35.79)	0.01 (23.69)
AIC	7036.72	7003.10	2535.16	30.16	39.90
BIC	7069.57	7049.08	2613.99	83.11	116.91
Log Likelihood	-3513.36	-3494.55	-1255.58	-4.08	-3.95
Deviance	7026.72	6989.10	2511.16	8.16	7.90
Num. obs.	5267	5267	5267	910	910

*** $p < 0.001$; ** $p < 0.01$; * $p < 0.05$. Quelle: Verein für Repressionsforschung, eigene Berechnungen. Die Referenzgruppen sind (in Reihenfolge): Männer, ledig, Nichtmitglieder, ohne Delikt, Richter Cazafura R-Packages: Texreg (Leifeld 2013), MFX (Fernhough 2019)

Tabelle 4: Logistische Regression (Probit) Haft, Average Partial Effect (APE)

	Soziök	Mitglied	Delikt	Richter	Justiz
Alter	-0.00* (0.00)	-0.00* (0.00)	0.02* (0.01)	-0.00* (0.00)	-0.00** (0.00)
Weiblich	-0.10*** (0.02)	-0.10*** (0.02)	0.25 (0.23)	0.19*** (0.01)	0.03 (24.80)
Verheiratet	-0.05** (0.02)	-0.05** (0.02)	-0.07 (0.14)	-0.02 (0.04)	0.02 (0.01)
Jahr 1936	-0.20*** (0.01)	-0.19*** (0.01)	-0.29* (0.12)	-0.18*** (0.02)	-0.01 (0.01)
Nazi		0.09*** (0.02)	0.51* (0.20)	0.02 (0.04)	0.03** (0.01)
SOK		0.08*** (0.02)	0.10 (0.20)	0.12** (0.04)	0.01 (0.02)
DeliktBG			8.92 (114.09)		0.35 (6.48)
DeliktPrG			3.12*** (0.25)		0.04 (0.89)
DeliktSpr.St.G			9.12 (372.59)		0.20 (0.00)
DeliktSt.Sch.G.			9.04 (168.99)		0.40 (3.52)
DeliktStG			4.67*** (0.14)		0.59 (0.01)
Richter Osio				0.12*** (0.03)	0.06 (14.17)
Richter Standhartinger				0.20*** (0.02)	0.04 (27.91)
Richter Werner				0.11*** (0.03)	0.01 (0.01)
Richter Wilhelm				0.19*** (0.03)	0.04 (9.86)
AIC	6611.96	6600.89	542.63	794.09	102.14
BIC	6644.81	6646.87	621.46	847.04	179.16
Log Likelihood	-3300.98	-3293.44	-259.32	-386.05	-35.07
Deviance	6601.96	6586.89	518.63	772.09	70.14
Num. obs.	5267	5267	5267	910	910

*** $p < 0.001$; ** $p < 0.01$; * $p < 0.05$. Quelle: Verein für Repressionsforschung, eigene Berechnungen. Die Referenzgruppen sind (in Reihenfolge): Männer, ledig, Nichtmitglieder, ohne Delikt, Richter Cazafura R-Packages: Texreg (Leifeld 2013), MFX (Fernihough 2019)

7 Conclusio

Das austrofaschistische Regime nahm wesentliche Eingriffe in die unabhängige Justiz vor, sodass von einer solchen eigentlich nicht mehr zu sprechen war. Zugleich war es um den Anschein der Rechtsstaatlichkeit bemüht, wie sich etwa bei der Beschließung der Maiverfassung durch den Nationalrat zeigt. Die Justiz wurde von der Regierung zur Durchsetzung ihrer Politik und zur Repression von politischem Widerstand genutzt wie durch die Ausrufung des Standrechts um die Februarkämpfe. Allerdings galt dennoch keine gänzliche Willkür im gerichtlichen Verfahren, weshalb sich ein gewisses Muster aufzeigen lässt.

So haben wir gezeigt, dass die politische Provenienz der im austrofaschistischen System beschuldigten Personen eine sehr aussagekräftige Variable ist. Wenn Beschuldigte nur auf Grund von ihrer Mitgliedschaft in einer politischen Organisation (Vorfeldorganisation miteingeschlossen) mit einer höheren Wahrscheinlichkeit angeklagt und/oder verhaftet werden, stellt das den Rechtsstaat in Frage. Wir betrachten jedoch nur den Ausgangszustand. Um genauere Aussagen über den Rechtsstaat, die politischen, polizeilichen und juristischen Akteure zu treffen, bedarf es weiterer Eingrenzungen und Plausibilitätschecks. Unter anderem müssen, um konkrete Beispiele zu nennen, die Verfahrensschritte genauer betrachtet werden und eine juristisch detailliertere Klassifikation der Delikte vorgenommen werden um die Ergebnisse der Regression klarer einzugrenzen.

Ebenso lässt sich anhand dieser Daten keinesfalls ein umfassendes Bild der politischen Repression im Austrofaschismus zeichnen. Diese wurde vor allem auch durch Polizei- und Sicherheitsbehörden, sowie durch Verwaltungsstrafen ausgeübt. Wir hoffen aber, durch unsere Analyse einen Teil in der Erforschung dieses Themenkomplexes beigetragen zu haben.

Literatur

- Bruckmüller, Karin (2012). „Legistische und judizielle Aufarbeitung des Juliputsches“. ger. In: *Österreich 1933 – 1938 : interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß- / Schuschnigg-Regime*. Hrsg. von Ilse Reiter-Zatloukal, Christiane Rothländer und Pia Schölnberger. Wien [u.a.]: Böhlau, S. 140–154.
- Fernihough, Alan (2019). *mf: Marginal Effects, Odds Ratios and Incidence Rate Ratios for GLMs*. R package version 1.2-2. URL: <https://CRAN.R-project.org/package=mf>.
- Hauch, Gabriella (2013). „Vom Androzentrismus in der Geschichtsschreibung Geschlecht und Politik im autoritären christlichen Ständestaat / „Austrofaschismus“ (1933 / 34–1938)“. In: *Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933–1938 : : Vermessung eines Forschungsfeldes*. Hrsg. von Florian Wenninger und Lucile Dreidemy. Köln/Wien : Böhlau Verlag, S. 351–380.
- Höpfel, Frank (2012). „Gewaltexzesse im Bürgerkrieg: Zur juristischen Aufarbeitung von Verbrechen während eines nicht-internationalen Konflikts“. In: *Österreich 1933 – 1938 : interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß- / Schuschnigg-Regime*. Hrsg. von Ilse Reiter-Zatloukal, Christiane Rothländer und Pia Schölnberger. Wien [u.a.]: Böhlau, S. 129–139.
- Leifeld, Philip (2013). „texreg: Conversion of Statistical Model Output in R to \LaTeX and HTML Tables“. In: *Journal of Statistical Software* 55.8, S. 1–24. URL: <http://dx.doi.org/10.18637/jss.v055.i08>.
- R Core Team (2020). *R: A Language and Environment for Statistical Computing*. R Foundation for Statistical Computing. Vienna, Austria. URL: <https://www.R-project.org/>.
- Reiter-Zatloukal, Ilse (2012). „Die Begnadigungspolitik der Regierung Schuschnigg : Von der Weihnachtsamnestie 1934 bis zur Februaramnestie 1938“. In: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* Heft 2/2012, S. 336–364.
- (2013). „Verwaltungs- und justizgeschichtliche Forschungsdesiderate 1933–1938“. In: *Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933–1938 : : Vermessung eines Forschungsfeldes*. Hrsg. von Florian Wenninger und Lucile Dreidemy. Köln/Wien : Böhlau Verlag, S. 429–448.

- Tálos, Emmerich (1984). „Das Herrschaftssystem 1934–1938: Erklärungen und begriffliche Bestimmungen. Ein Resümee.“ In: *„Austrofaschismus“: Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934 - 1938*. Hrsg. von Emmerich Tálos und Wolfgang Neugebauer. 2. Aufl.. Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik ; 18. Wien: Verl. für Gesellschaftskritik, S. 267–284.
- (2014). *Austrofaschismus : Politik, Ökonomie, Kultur ; 1933 - 1938*. 7. Aufl.. Politik und Zeitgeschichte ; 8. Wien [u.a.]: Lit-Verl.
- Tálos, Emmerich und Walter Manoschek (1984). „Zum Konstituierungsprozeß des Austrofaschismus“. In: *„Austrofaschismus“ : Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934 - 1938*. Hrsg. von Emmerich Tálos und Wolfgang Neugebauer. 2. Aufl.. Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik ; 18. Wien: Verl. für Gesellschaftskritik, S. 31–52.
- Wenninger, Florian H (2015). „... werden wir mit aller Brutalität vorgehen.“: zum Polarisierungsprozess der Zwischenkriegszeit in Österreich und seinen Nachwirkungen“. Diss. Universität Wien.
- Wooldridge, Jeffrey M. (2016). *Introductory econometrics: a modern approach*. Sixth edition. OCLC: 935880069. Boston, MA: Cengage Learning. 789 S.

Tabellenverzeichnis

1	Übersicht nominaler Modellvariablen	9
2	Übersicht numerischer Modellvariablen	9
3	Logistische Regression (Probit) Anklagestatus, Average Partial Effect (APE)	13
4	Logistische Regression (Probit) Haft, Average Partial Effect (APE)	14